

Vd  
3056



h



1. 58. 52

Wien, den 5ten December. 1761.

Vd  
3056

**M**an hat Königl. Preussischer Seits für gut befunden; in denen Allsonäer Zeitungen unter dem Articul von Magdeburg ankündigen zu lassen, es hätte das gegen den in düsseliger Gewalt habenden Königl. Preussischen Herrn Generalen der Infanterie von Fouquee bezeigte Verfahren den Anlaß gegeben, von denen in jenseitiger Kriegsgefangenschaft befindlichen K. K. Generalen die Herren Feld-marschall-leutenants Grafen von Thierheim, Angern und Gemmingen, dann den Herrn General-major von Bülow in das Citadell nacher Magdeburg abführen zu lassen.

Da nun aber die Ursachen, wegen welchen besagter Herr General von Fouquee dieses Verfahren sich zugezogen, hiebey gänzlich mit Stillschweigen übergangen worden: so erachtet man nothwendig zu seyn, zum dem Publico alle widrige Vorurtheile, die etwa darob geschöpft werden könnten, zu benehmen, dasselbe von dem ganzen Hergang der Sache zu benachrichtigen.

Es ware noch unterm ziten des abgewichenen Monats September, als von des Herrn Marggrafens Carl aus Brandenburg Königl. Hoheit, dem die K. K. Armeé in Schlesien commandirenden Herrn Feldzeugmeister Baron von Londohn in Angelegenheit der Verpflegung deren Königl. Preussischen Kriegsgefangenen dasjenige Schreiben zukam, wodon der vollständige Inhalt hieneben folget:

Copia des von des Herrn Marggrafens Carl aus Brandenburg, Königl. Hoheit, an den Herrn Feldzeugmeister Baron von Londohn erlassenen Schreibens, dd. Hünzlewitz, den 21. September 1761.

Wie des Königs Majestät mir bekannt zu machen geruhet, sind an höchstselben abermal grosse Beschwerden wegen derer in dortiger Kriegsgefangenschaft befindlichen Officiers eingelauften, daß nämlich selbigen nicht nur nummehr in 4. Monaten die Cartellmestige monatliche Verpflegungs-gelder vorenthalten worden, sondern daß auch jüngsthin dem General von Fouquee zwar ein geringes Quantum an Ducaten offerirt, ihm aber zugleich angemuthet werden wollen, darüber dergestalt zu quittiren, daß in der Quittung weder der Preiß der Ducaten, und wie hoch jeder im Valeur angenommen worden, noch sonstn gesehet werden solle, daß diese Bezahlung nur abschlägig geschehen seye.



Da

Da nun dergleichen ungebührliches Anmuten gedachter General nicht anderst als refusiren, mithin auch die a Proportion des gegenwärtig - deshalb gebliebenen Rückstandes offerirte wenige Gelder wegen des dabey vorwaltenden ganz verhänglichen Präjudice nicht acceptiren hatte können, angesehen solche unerhörte Procebes wider alle Bonne Foy, und wider - all dasjenige lieffen, was noch jeso unter gesitteten, mit einander im Krieg verwickelten Puissances als ein Natur- und Völker - recht observiret wird, so würden Sr. Königl. Majest. in Entstehung einer premoten und höchst rechtlichen Remedur gegen alle Dero sonstige Neigung sich gezwungen sehen, wider die gegenseitige bey uns befindliche Kriegs - gefangene rechtliche Repressalien zu gebrauchen, und solche überall auf gleichen Fuß zu halten, als wie die düsseltige dort befindliche tractiret werden.

Seine Königl. Majestät haben mir befohlen, Euer Excellenz solches zu schreiben, weillen sie schon durch die lange Erfahrung gelernet hatten, was Kaiserl. Königl. Seitß Treu und Glauben heisse, indem gegen alle Gefässe und Kriegs - gebräuche, so in der Welt bekannt wären, die sonst als heilig gehaltene, zwischen Armeen getroffene Conventions und Cartels nach eigenen Gefallen, und wie es gegenseitiger Convenienz zu seyn geglaubet würde gebrochen, auch der Krieg gegenseitig mehrentheils wie von Barbarischen Völkern geführt würde, so, daß fast nur allein, und nichts anderes daran fehlete, als daß man gegenseitig die Kriegs - gefangene in eine völlige Slaverey setze, und auf solchen Fuß sich gegen solche betruge; Hiebey jezt der gewaltsamen Mitteln nicht zu gedencken, welche gegenheilla gebraucht würden, um viele von unserer dortigen Kriegs - gefangenen Leuten, mit Drohungen, Schlägen, und anderen härtesten Tractamenten zu zwingen, allborten Dienste zu nehmen.

Seine Königl. Majestät fügten hinzu, wie ein so unbilliges Verfahren noch so lange zu dulden gewesen, so lange man gegenseitig denen dortigen Kriegs - gefangenen die Cartelmäßige Verpflegung hätte bezahlen mögen: da es aber schiene, als wann nunmehr so wol die Anstalt, als der Wille dazu abgieng; so würde gegentheiliger Seitß doch noch die Billigkeit übrig bleiben, sich der unserigen Kriegs - gefangenen durch Cartel -mäßige General - auswechslung zu entschlagen, um so mehr, da es gegenseitig selbst vortheilhaft seyn dürfte, da bekannt, daß wir mehr Kriegs - gefangene vom Gegentheil, als man gegenseitig von uns hätte.

Ich wünsche, daß gegenwärtiger Verstoß ohne fernerer Weitläufigkeiten beigeleget, und allenfalls durch eine General Auswechslung die Versorgung der Kriegs - gefangenen vermindert werden möge zc,

Wie

Wie nun besagter Herr Feld- Zeug- Meister Baron von Laudohn den Inhalt dieses Schreibens so bedenklich zu seyn fand, daß er solches ehevor zu beantworten Anstand genommen, bis er nicht seinem Hof darüber den Raport abgestattet; so wurde auch demselben in Folge dessen von hier aus die Weisung gegeben, des Herrn Margrafens Carl Königl. Hoheit die hiernach folgende Antwort zu ertheilen:

Antwort: Schreiben des Herrn Generalen Baron von Laudohn an des Herrn Margrafen Carl von Brandenburg Königl. Hoheit. dd. 30. September Anno 1761.

Was Euer Königl. Hoheit unterm 21. September an mich zu erlassen geruhet, ist von einem solchen bedenklichen und anzüglichen Inhalt, daß hierauf ohne Vorwissen meines Hofes eine Antwort zu ertheilen mich nicht ermächtigen können.

Ich habe also auf meine Anfrage den gemässenen Befehl erhalten, hierauf so vieles in schuldigsten Respect zu erwiedern, daß die harte und empfindliche Aeußerungen, deren Euer Königl. Hoheit sich zu bedienen beliebt, um so außerordentlicher scheinen müssen, da höchstdenen selbst so wenig als der ganzen Welt unbekannt seyn kan, wer schon zu viermalen wider alle Bonne Foy, und wider alles Völker- recht den Frieden gebrochen; wer das Plündern, Brennen und Verheeren nicht nur am ersten gestattet, sondern so gar anbefohlen; wer nicht nur die Gefangene, sondern auch die unschuldige Unterthanen anderer Reichs- stände mit Schlägen, Hunger, und harten Gefängnissen zum Dienst nehmen zwingen lassen; wer alle Gefäße und Kriegs- gebräuche, so in der Welt bekannt sind, die sonst als heilig gehaltene zwischen Armeen getroffene Conventionen, und Cartels nach eigenem Gefallen und Conventienz ausser Augen gesetzt; wer die Escorten der Kriegs- gefangenen gegen sein eigenes Versprechen angehalten; wer den feindlichen Bleisirten den Gebrauch der Bäder gutherzig bewilliget, wer aber zu dessen Dank- nehmeriger Vergeltung ungeachtet des gegebenen Worts, und der Salve- Guardien die das Bad brauchende Officiers und ihre Bagage aus diesen Bädern aufheben lassen, wer bey allen Gelegenheiten, wo es die eigene Conventienz zu erfordern scheint, barbarisch zu verfahren, und andere nach seiner eigenen Gestalt abzumahlen kein Bedencken traget; wer sich alles erlaubet zu seyn glaubet, und wer hingegen eine Verwunderung darüber bezeiget, wann man sich endlichen nicht entbrechen kan, nur in sehr gemäßigtem Grad Gleiches mit Gleichem zu vergelten.

Die Entscheidung dieser und mehr anderer Fragen kan mein Hof ohne Bedencken dem unpartheyischen Publico überlassen: und da er sich aus langer Erfahrung überzeuge

zeugt befindet, daß zu Abwendung seines eigenen Schadens kein anderes Hülfsmittel übrig bleibe, als den anderseitigen Vorgang zu seiner genaueren Richtschnur zu nehmen; So kan er auch unmöglich gleichgültig geschehen lassen, daß seinen gefangenen Officiers und Soldaten mit sehr geringhaltiger Münze, hingegen die Königl. Preussische mit guter Münze noch länger ausgezahlt werden sollten.

Es ist hiebey nicht um den bloßen Namen, so der Münze gegeben wird, noch auch um eine kleine Verringerung des innerlichen Werts zu thun, sondern der Unterschied übersteiget weit die 50. per Cento, und die Natur der Sachen bringet nothwendig mit sich, daß die Feilschaften fast mit einer gleichen Proportion der verringerten Geldwehrgung in dem Preis steigen müssen.

Hierzu kommen noch die viele und wehemütigste Klagen der diesseitigen Officiers über die ungemein grosse Theuerung, und über die übrige harte Umstände, worinnen ins besondere der gemeine Mann sich befindet; dahingegen Euer Königl. Hoheit sehr ungleich beygebracht werden wollen, als ob die in der diesseitigen Gefangenschaft sich befindende Officiers und Gemeine hart, oder gegen Kriegsgebrauch gehalten würden; und wann ihnen der Preis der Feilschaften in denen Quartieren, wo sie sich dormalen befinden, zu theuer scheinen sollte, so wird mein Hof nicht das geringste Bedenken tragen, sie in Länder, wo die Lebensmittel noch um wohlfeileres Geld zu bekommen sind, übersetzen zu lassen.

Es bestehet also die einzige Beschwerführung der Königl. Preussischen gefangenen Officiers und Gemeinen blosserding darinnen, daß mein Hof die bereits geschehene Zahlungen zur künftigen Berechnung ausstellen, für das Künftige aber eine vollkommene Gleichheit in dem innerlichen Wert des Gelds, womit die beyderseitige Kriegsgefangene ausgezahlt werden, genau beobachten, und hiebey sich weder einen Vortheil noch einen Schaden zueignen will; Ob aber solches den Namen eines barbarischen, oder nur unbilligen Betragens verblene, ist eine Frage, deren Entscheidung nicht blosser Dings von der anderseitigen Willkühr, und unanständigen Ausdrückungen abhänget.

Da jedoch Ihre Majestät allzuvielen Rücksicht für den Soldatenstand tragen, als daß Allerhöchst-dieselbe das widerige Schicksal der Gefangenen auf alle thunliche Art, und so weit es nur die zu beobachtende Reciprocity gestattet, zu milderen ausserecht lassen sollen, so ist auch aus dieser Bewegursach hergerühret, daß von meiner allergnädigsten Frau der Entschluß gefasset worden, allen diesseitigen in der Kriegsgefangenen

fangenschaft befindlichen Officiers und Gemeinen von dem Ersten künftigen Monats Novembris an die Gebühr von hier aus übermachen, und dagegen denen Königl. Preussischen Gefangenen von der nämlichen Zeit an kein weiteres Tractement abreichen zu lassen, sondern solches der eigenen anderseitigen Verfügung anheimzustellen.

Solcher gestalten wird aller Streit wegen dem innerlichen Wert des beiderseitigen Gelds auf einmal aus dem Weeg geraumet, die behörige Reciprocität beobachtet, und der eigenen Willführ eines jeden Souverains überlassen, auf was für einen Fuß er seine gefangene Officiers und Gemeine zu verpflegen für gut befindet;

Damit aber diese das Tractament richtig überkommen können, so wird in fernerm Vorschlag gebracht, daß beiderseits die Listen der Gefangenen, und ihres Aufenthalts einander mitzutheilen, und einigen Commissarien, wie zu anderen Kriegszeiten geschehen, die Erlaubniß zu erteilen seye, sich an Ort und Stelle zu verfügen, und die Verpflegungs-gelder auszahlten, wozu man auch diesseits die erforderliche Pässe auszustellen erbetigt ist, sobald nur die anderseitige Commissarien nach der Zahl und Namen bekannt gemacht werden.

Trüge man aber Königl. Preussischer Seits gegen Abschiedung der Commissarien einiges Bedenken, so könnten allenfalls gefangene Generalen, oder Stabs-officiers beyderseits benennet werden, welche den Empfang der Gelder, und deren Auszahlung zu besorgen hätten.

Dieses Anerbieten dienet zum überzeugenden Beweistum, daß Ihre Majestät meine allergnädigste Frau einestheils das harte Schicksal der beyderseitigen Gefangenen zu milderen, und anderen Theils die Billigkeit, und behörige Reciprocität genau zu beobachten, allensals aber, und wann keine Vorsehung getroffen werden wolte, alle Schuld des Nothstandes, worinnen die Gefangene gerathen müsten, von sich abzuwenden in Absicht führen.

Hierinnen bestehet dasjenige, was Euer Königl. Hoheit auf ausdrücklichen Befehl, und in dem vollkommensten Respect zu erwiedern die Ehre habe, etc.

So sehr man nun diesseits anhoffete, daß um sowol denen Beschwerden wegen des Unterschieds des Geld-courses, als allen übrigen Klagen auf einmal abzuhelfen, Königl. Preussischer Seits der beschriebene Vorschlag in Betref der selbst. Verpflegung deren beiderseitigen Kriegs-gefangenen angenommen werden würde;

So

So wenig hat man jedoch Preuß. Seitß demselbigen einiges Gehör gegeben, sondern es wurde vielmehr forthaner Vorschlag platter-dings verworfen, und darauf beharret, daß jeder Theil nach Inhalt des Grottkauischen Cartels von Anno 1741. so doch Königl. Preussischer Seitß im gegenwärtigen Krieg am ersten unterbrochen, und davon gänzlichen abgegangen worden, die in seinem Gewalt befindliche Gefangene bis zur erfolgenden Auswechslung zu verpflegen hatte.

Kurz vorher aber und mittler Zeit, als von beeden Theilen in Ansehung dieses Verpflegs-geschäfts die obberührte Schreiben gegen einander erlassen wurden, ist diesseits für nöthig befunden worden, um bey künftig vorzunehmender Haupt-berechnung allen Ausstößigkeiten und zu besorgendem Nachtheil von wegen des mercklichen Unterschieds der Münz vorzubeugen, von denen Kriegs-gefangenen Königl. Preussischen Herren Generalen, und Officiers für die ihnen leistende Geld-abgabe die Quittirung in species Ducaten, wie sie solche empfangen, anzuverlangen.

Obshon nun dieses Anstinnen einestheils aus der jetzt bemerkten Ursache an sich höchst billig, und anderen Theils auch keinem deren Percipienten zu einigem Nachtheil gereichen kan, so hat doch der Herr General von Fouquee bey Gelegenheit dessen, da ihm die Quittung in obiger Form zur Unterfertigung vorgeleget worden, sich nicht nur deme auf eine sehr ungestümme, und für einen Kriegs-gefangenen sich gar nicht geziemende Art widersezet, sondern endlichen sogar diesfalls sich unter sehr ungebührlich und Respect-vergessenen Ausdrückungen heraus gelassen: gleichwie man all-solches nach seinem vollen Inhalt ebenfalls hier vorzulegen sich nicht entbrechen kan.

### Quittung.

Pr. Ein hundert vier und vierzig Stück Holländer Ducaten zu 4. Gulden 7. und 1. halben Kr. gerechnet, welche ich Endes Gefertigter auf Abschlag des auf 3. Monat, nämlich pro Junio, Julio, und Augusto 1761. annoch zu forderen habenden rückständigen Tractaments aus der K. K. Feld-kriegs-cassa, und zwar aus Händen des K. K. Feld-kriegs-commissarij Herrn von Anacker baar und richtig empfangen zu haben hiemit bescheinige. Sign. Brugg an der Leutha den 28sten Augusti 1761.

Id est: 144. Stück Holländer

Ducaten, à 4. fl. 7. 1. halben Kr.

Da der Commissarius von Anacker obige Quittung, an welcher kein Mensch was auszusetzen finden kan, nicht annehmen will;

So



So erhellet daraus ganz klar, daß man mit Uns durch lauter Advocaten-griffe und Hänke zu verfahren, und falsche Quittungen von uns zu erschleichen suche, wie man deren Oesterreichischen Seits bereits verschiedene wegen derer. ausgemachten Vorspanns-abzüge in Händen hat, worauf man weder den Betrag des Vorspanns, noch daß solcher vom Tractament abgezogen, hat bemerken wollen, und worwider wir bey vereinigtiger Auswechslung sammentlich protestiren werden. Brug an der Leytha den 28 August. 1761.

La Motte Fouqué.

Wie sehr vermessend, und Bestraffungs-würdig dieses Betragen des Herrn Generalen von Fouquee nun seye, findet man für überflüssig, sich weiter dabey aufzuhalten, sondern will vielmehr die Beurtheilung dessen der unpartheyischen Welt überlassen.

Da zwar Ihre Kais. Königl. Majestät vermög allerhöchst Ihre angeflamnter Milde und Großmuths das Schicksal deren Gefangenen mit noch anderen Straffen zu erschweren weit entfernet seynd; jedoch aber auch dieses General Fouqueische Verfahren nicht so platterdings ohngeahndet gelassen werden können.

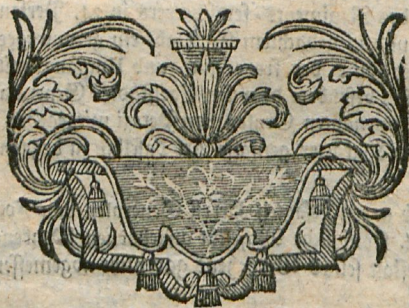
So haben Allerhöchst-besagte Ihre Majestät sich bewogen gefunden, wiederholten Herrn General von Fouquee für die Zeit seiner annoch fürdaurenden Kriegs-gefangenschaft nacher Carlstadt in Croaten, doch vergestalten überbringen zu lassen, daß demselben nicht nur sein beygehabtes Gefolge, so inclusive seiner Frauen Tochter, deren beiden Adjutanten, und des Regiments-feldscheerers in 24. Personen bestanden, dahin mitzunehmen verstatet, und in gedachtem Carlstadt ein geraumiges Quartier angewiesen, sondern annehst auch ihme der freye Aus- und Umgang mit jedermann bewilliget, und endlichen noch ins besondere dem im Carlstädter Generalat Commandirenden Herrn Feld-Marschall-leutenanten Grafen von Petazi mitgegeben worden, seiner Person mit all-guter, seinem Character gemässe Art daselbst zu begegnen.

Unerrachtet nun diese gegen besagten Herrn Generalen von Fouquee bezeigte Ahndung nach Ihrer Kaiserl. Königl. Majestät angebornen Denkens-art durchaus sehr gelind, und nach der Gestalt seines Vergehens gar nicht abgemessen gewesen;

So haben doch des Königs in Preussen Majestät, und zwar ohne mindeste dazu gegebene Ursache, sondern bloß unter dem Vorwand angeblicher Repressalien von denen in seiner Gewalt hastenden disseitigen Herren Generals die 4. älteste, benanntlich:  
die

W 3056 ON  
die Herren Feld-marschall-leutenants Grafen von Thierheim, Freyherrn von Ungern,  
und Gemingen, und anstatt des in denen Altkoaer-zeitungen benannten Herrn Genera-  
len von Bülow, den Herrn General-major Marquis Witelleschi in das Citadel nacher  
Magdeburg als Arrestanten abführen, und daselbst einen jeden derselben, wie schon  
der Bericht eingelassen, nicht mehr als ein kleines feuchtes Zimmer, woselbst noch bey  
einigen die Domestiquen zu beherbergen kommen, einräumen lassen, auch weder mit den-  
nen in dem Citadell befindlichen Chur-sächsischen Kriegs-gefangenen Officiers, noch  
sonsten mit jemanden einen Umgang bewilliget, und endlichen um frische Luft zu neh-  
men, ihnen nicht weiter als bis zu der Schild-wacht, welche vor jedweder Thür stehe,  
zu gehen erlaubet.

Welch gegenseitiges Verfahren demnach Ihre Kaiserl. Königl. Majestät so hart  
auch immer Allerhöchst-Dieselbe darzu gekommen, den weitem Entschluß zu nehmen  
veranlasset, diesseits sich hiernunkfalls deren gerechten Repressalien zu bedienen, sofort  
von denen in Tyrol verlegten Kriegsgefangenen Königl. Preussischen Herrn Generals  
die 4. älteste im Rang, benanntlich den Herrn General-leutenant von Zink, dann die  
3. Herren General-majors von Nebentisch, Bredow und Directe, nacher Ruffstein  
in Verhaft überbringen, und daselbst eben auf die nämliche Art, wie es Königl. Preuss.  
Seits mit denen Kaiserl. Königl. geschiehet, gegen solche verfahren  
zu lassen.



rn,  
ra-  
her  
son  
bey  
de-  
sch  
eh-  
he,

art  
ren  
ort  
als  
die  
in  
ß.

VD 18

ULB Halle  
005 892 899

3







A. 58, 52

Wien, den 5ten December. 1761.

Vd  
3056

**M**an hat Königl. Preussischer Seits für gut befunden; in denen Altoäcker Zeitungen unter dem Articul von Magdeburg ankündigen zu lassen, es hätte das gegen den in disseitiger Gewalt hastenden Königl. Preussischen Herrn Generalen der Infanterie von Fouquee bezeigte Verfahren den Anlaß gegeben, von denen in jenseitiger Kriegsgefangenschaft befindlichen K. K. Generalen die Herren Feld-marschall-leutenantes Grafen von Thierheim, Augern und Gemmingen, dann den Herrn General-major von Bülow in das Citadell nacher Magdeburg abzuführen zu lassen.

Da nun aber die Ursachen, wegen welchen besagter Herr General von Fouquee dieses Verfahren sich zugezogen, hiebey gänzlich mit Stillschweigen übergangen worden: so erachtet man nothwendig zu seyn, zum dem Publico alle widrige Vorurtheile, die etwa darob geschöpft werden könnten, zu benehmen, dasselbe von dem ganzen Hergang der Sache zu benachrichtigen.

Es ware noch unterm ziten des abgewichenen Monats September, als von des Herrn Marggrafens Carl aus Brandenburg Königl. Hoheit, dem die K. K. Armee in Schlesien commandirenden Herrn Feldzeugmeister Baron von Loudohn in Angelegenheit der Verpflegung deren Königl. Preussischen Kriegsgefangenen dasjenige Schreiben zukam, wovon der vollständige Inhalt hierneben folget:

Copia des von des Herrn Marggrafens Carl aus Brandenburg, Königl. Hoheit, an den Herrn Feldzeugmeister Baron von Loudohn erlassenen Schreibens, dd. Hunzlewig, den 21. September 1761.

Wie des Königs Majestät mir bekannt zu machen geruhet, sind an höchstdieselben abermal grosse Beschwerden wegen derer in dortiger Kriegsgefangenschaft befindlichen Officiers eingelauffen, daß nämlich selbigen nicht nur nummehr in 4. Monaten die Cartellmessige monatliche Verpflegungs-gelder vorenthalten worden, sondern daß auch jüngsthin dem General von Fouquee zwar ein geringes Quantum an Ducaten offerirt, ihm aber zugleich angemuthet werden wollen, darüber dergestalt zu quittiren, daß in der Quittung weder der Preiß der Ducaten, und wie hoch jeder im Valeur angenommen worden, noch sonstn gesetzt werden solle, daß diese Bezahlung nur abschlägig geschehen seye.



Da